



Aktz.: 61 26 - HM 98

Antwort zur Anfrage Nr. 0572/2021 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld betr. Entwurf des Bebauungsplanes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)" (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es Verzögerungen, weil auch auf diesem Gelände Bodenfunde gemacht wurden, die einer weiteren Sicherung seitens des Landesamtes für Denkmalschutz bedürfen?

In der Abstimmung mit dem Investor wurde durch die Landesarchäologie, Außenstelle Mainz eine Prospektion des Geländes vorgenommen, um den genauen Verlauf der Massengrablege zu erkunden. Diese befindet sich in einem Randbereich der zur Bebauung geplanten Fläche, so dass die Wohnbebauung nicht mit dem bekannten Bestattungsfeld kollidieren wird.

2. Gibt es Schadstoffbelastungen des Erdreiches (vormals befand sich im vorderen Bereich des Geländes eine Tankstelle/Autowerkstätte), die eine Dekontaminierung der Böden erforderlich machen?

Das Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr teilt hierzu Folgendes mit:

"Die festgestellten Schadstoffbelastungen, die aus dem früheren Schießbetrieb herrührten, standen der geplanten Wohnbebauung entgegen und mussten beseitigt werden. Die Dekontamination fand von Februar bis Mai 2020 statt. Der Abschlussbericht der Sanierungsmaßnahme liegt den zuständigen (Fach-)Behörden (SGD Süd, Grün- und Umweltamt) inzwischen vor. Mit einer Freigabe der Fläche für die geplante Folgenutzung kann in absehbarer Zeit gerechnet werden."

3. Wann ist mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans ("H 98") gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu rechnen?

Für das Bauleitplanverfahren war zuletzt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.06.2018 bis 10.08.2018 erfolgt. Im Anschluss daran gab es eine Unterbrechung des Verfahrens zur Durchführung der weiteren Untersuchungen zu den zwischenzeitlich festgestellten archäologischen Knochenfunden auf dem Grundstück der Schützengesellschaft.

In diesem Zuge wurden vom Vorhabenträger der geplanten Wohnbebauung umfangreiche Sanierungsarbeiten der vorhandenen Altlasten durchgeführt und Untersuchungen zu den vorliegenden Massengräbern angestellt. Die Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor. Seitens des Vorhabenträgers wurde jedoch der Wunsch nach einer Überprüfung des angestrebten städtebaulichen Konzeptes geäußert, so dass das Bauleitplanverfahren erst nach dieser Abstimmung weiterbetrieben wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht exakt zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt mit weiteren Schritten des Bauleitplanverfahrens zu rechnen ist. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung erfordert aber in jedem Fall eine Beschlussfassung durch den Bau- und Sanierungsausschuss. Eine Information der städtischen Gremien ist daher vor den nächsten Verfahrensschritten gewährleistet.

4. Hat die Landeshauptstadt Mainz zwischenzeitlich einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit der Schützengesellschaft zu Mainz von 1862 e. V. und der Niersteiner Schlossgärten GmbH abgeschlossen (vgl. Nr. 5 der Verpflichtungserklärung "Zustimmung zur Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung")?

Die notwendigen Vertragsinhalte sind von dem tatsächlichen Planinhalt des Bebauungsplanes und den hierin getroffenen Festsetzungen abhängig. Solange diese noch nicht endgültig bekannt sind, ist die Erarbeitung eines städtebaulichen Vertrages nicht abschließend möglich bzw. nicht zielführend. Die Beschlussfassung zum städtebaulichen Vertrag erfolgt regelmäßig zusammen mit der Abwägung der in der noch ausstehenden Offenlage eingegangenen Anregungen. Der Zeitpunkt einer Behandlung in den Gremien kann vor dem o. g. Hintergrund noch nicht bestimmt werden.

Mainz, 05.05.2021

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete